

## **Verfahren für das Schuljahr 2024/25 für Auszubildende, die die IHK-Prüfung im Schuljahr 2023/24 nicht bestanden haben**

Bestehen Auszubildende die IHK-Abschlussprüfung nicht, so verlängert sich gemäß [§ 21 Abs. \(3\) Berufsbildungsgesetz](#) (BBiG) das Berufsausbildungsverhältnis auf ihr Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung.

Für solche Auszubildenden bieten wir **zwei Varianten** an:

### **Variante 1**

Haben Auszubildende, die die IHK-Abschlussprüfung nicht bestanden haben, den Berufsschulabschluss erhalten, so weisen wir sie bei bestehenbleibendem Abschlusszeugnis ohne weitere Leistungsbewertung einer Wiederholerklasse zu, die in einem halben Jahr auf den nächsten IHK-Abschlussprüfungstermin im Winter 2024/25 vorbereitet.

### **Variante 2**

Haben Auszubildende, die die IHK-Abschlussprüfung nicht bestanden haben, bisher nur ein Abgangszeugnis erhalten, so wandeln wir ihr Abgangszeugnis in ein Jahreszeugnis um und weisen sie einer bestehenden regulären Klasse zu, damit sie sich auf den nächsten IHK-Abschlussprüfungstermin im Winter 2024/25 vorbereiten und zudem bei geeigneten Leistungsverbesserungen ein Abschlusszeugnis erlangen können.

Die Ausbildungsbetriebe von Auszubildenden, die die IHK-Abschlussprüfung nicht bestanden haben und die Ausbildung dort verlängern, bitten wir nach Bekanntgabe der IHK-Ergebnisse um rasche Mitteilung des Namens Ihres/Ihrer Auszubildenden an das Sekretariat unserer Schule bei Frau Alexandra Goersch, Tel.: 0221 – 33 66 88 5 11; E-Mail: [goersch@bkal.de](mailto:goersch@bkal.de), damit wir die Klassenzuteilung vornehmen können. Vielen Dank.